

Geschäftsverzeichnisnr. 2884
Urteil Nr. 197/2004 vom 8. Dezember 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 126.260 vom 10. Dezember 2003 in Sachen der Gemeinde Welkenraedt gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 9. Januar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz gegen Artikel 6 § 1 VIII Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der Fassung vor seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, indem er bestimmt, daß der Innenminister Hilfeleistungszonen schaffen kann, die die von mehreren öffentlichen Feuerwehrdiensten geschützten Gebiete umfassen? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz bestimmt:

« Um die Koordinierung der Hilfeleistungen zu vereinfachen, kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, auf Initiative des Gouverneurs oder einer Gemeinde und mit dem Einverständnis der betroffenen Gemeinden Hilfeleistungszonen schaffen, die die von mehreren öffentlichen Feuerwehrdiensten geschützten Gebiete umfassen. Er legt deren geographische Ausdehnung fest.

Wenn die örtlichen Umstände es erforderlich machen, kann der Minister ein von einem einzigen öffentlichen Feuerwehrdienst geschütztes Gebiet als Hilfeleistungszone für sich allein betrachten.

Die Politik zur Koordinierung der Hilfeleistungen wird durch ein vom Minister gebilligtes Hilfeleistungsabkommen bestimmt.

Der König legt die Bedingungen für die Schaffung und die Arbeitsweise der Hilfeleistungszonen fest. »

B.2. Der verweisende Richter fragt den Hof nach der Übereinstimmung dieser Bestimmung mit Artikel 6 § 1 VIII Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der Fassung vor seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften; dieser bestimmte:

«Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} [jetzt Artikel 39] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VIII. Was die nachgeordneten Behörden betrifft:

1. die gemeinnützigen Vereinigungen von Provinzen und Gemeinden, mit Ausnahme der durch das Gesetz organisierten spezifischen Aufsicht im Bereich der Brandbekämpfung;

[...]. »

B.3. Der vorerwähnte Artikel 6 § 1 VIII Nr. 1 ist unter Berücksichtigung der Artikel 41 und 162 der Verfassung auszulegen.

Laut Artikel 41 der Verfassung werden die ausschließlich kommunalen Belange von den Gemeinderäten gemäß den durch die Verfassung festgelegten Grundsätzen geregelt.

Diese Grundsätze werden in Artikel 162 der Verfassung näher umschrieben; Absatz 2 Nr. 2 dieses Artikels wiederholt, daß die Gemeinderäte « für alles, was von [...] kommunalem Interesse ist » zuständig sind.

Artikel 162 Absatz 4 bestimmt:

« In Ausführung eines Gesetzes, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, regelt das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel, unter welchen Bedingungen und wie [...] mehrere Gemeinden sich verständigen oder vereinigen dürfen. [...] »

Diese Bestimmungen räumen also den Gemeinden ein Initiativrecht ein, sich im Hinblick auf die gemeinsame Wahrnehmung von Angelegenheiten von kommunalem Interesse zu vereinigen. Kraft des obengenannten Sondergesetzes zur Reform der Institutionen ist es Sache des Regionalgesetzgebers, die Bedingungen und Modalitäten dieser Zusammenarbeit zu regeln.

B.4. Zur Beantwortung der Frage muß der Hof zunächst prüfen, ob die fragliche Bestimmung eine Angelegenheit des allgemeinen Interesses für Rechnung der Föderalbehörde regelt oder ob sie sich auf einen Sachbereich von ausschließlich kommunalem Interesse bezieht.

Die Zuständigkeit für den Zivilschutz bleibt eine Restzuständigkeit des Föderalstaates. Durch das Gesetz vom 31. Dezember 1963 wollte der Gesetzgeber ein autonomes System einführen, um die Hilfeleistungen in einem Bereich, der die wesentlichen Interessen der Bevölkerung betrifft, effizient zu organisieren.

Mit der fraglichen Bestimmung regelt der föderale Gesetzgeber folglich eine Angelegenheit, die zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört. Da er für die Regelung des Zivilschutzes und die Organisation der Hilfeleistungen zuständig ist, kann er in der Tat den Innenminister ermächtigen, Hilfeleistungszonen zu schaffen, die die von mehreren öffentlichen Feuerwehrdiensten geschützten Gebiete umfassen. Bei der Ausübung seiner Zuständigkeit kann der föderale Gesetzgeber den dezentralisierten Behörden, insbesondere den Gemeinden, Aufgaben anvertrauen und die Weise, in der diese Aufgaben auszuführen sind, regeln. Er greift damit nicht in die regionale Zuständigkeit im Bereich der Verständigung und Vereinigung von Gemeinden ein.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz verstößt nicht gegen Artikel 6 § 1 VIII Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der Fassung vor seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Dezember 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior